

Die neue Preispolitik des Kriegsernährungsamtes.

Am Donnerstag, 15. März 1917, fand unter Leitung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes eine Beratung der Minister der Bundesstaaten über Fragen der Kriegswirtschaft statt. Den Gegenstand der Beratungen bildete neben der Sicherung der Volksernährung für die nächsten Monate bis zur neuen Ernte der Preis- und Wirtschaftsplan für das kommende Erntejahr. Die Grundzüge für die Organisations-Zusammenfassung der Bewirtschaftung des gesamten Getreides und der Hülsenfrüchte in der Reichsgetreidestelle; Beschlagnahme aller Frucht im allgemeinen in dem bisherigen Umfange aufrecht erhalten werden soll; verantwortliche Witteranziehung der Gemeinden zur besseren Sicherung der Erfassung des Abzuliefernden; schärfere Ueberwachung der Wirtschaft der Gemeindeverbände und der Mühlen, weiterer Ausbau der Sammel- und Ablieferungsstellen für Butter, Eier, Gemüse usw. — fanden die Zustimmung der Versammelten. Die nötigen Verordnungen werden auf Grund der Beratungen nunmehr so vorbereitet werden, daß sie rechtzeitig vor Beginn der neuen Ernte in Kraft treten.

Auch die neuen Preisvorschläge des Kriegsernährungsamtes fanden grundsätzliche Zustimmung. Die Beschlüsse des Reichstagsausschusses für Volksernährung wurden der Beratung mit zu Grunde gelegt. Dessen Wunsch nach möglicher Vermeidung einer Verteuerung des Brotpreises infolge der Erhöhung der Roggen- und Weizenpreise fand vielfach Zustimmung. Die Verhandlungen über diesen Punkt werden fortgesetzt werden.

Der Bundesrat hat nunmehr nach Vorbereitung durch die zuständigen Ausschüsse die Preisvorlage des Kriegsernährungsamtes im wesentlichen unverändert angenommen. Danach wird für den Berliner Bezirk der Preis des Roggens auf 270 M., der des Weizens auf 290 M. für die Tonne erhöht. Die bisherigen Preisunterschiede zwischen dem Osten und Westen bleiben für diese Fruchtarten bestehen. Die Hafer- und Gerstepreise werden herabgesetzt. Die Preise für Hülsenfrüchte und Ölsrüchte für das nächste Jahr bleiben, wie bisher festgesetzt, bestehen, unter Abrechnung der bei einzelnen Sorten bisher bestehenden Pfennigbruchteile auf ganze Mark für die Tonne.

Ueber die Ablieferungsbedingungen ist erst später bei Feststellung der neuen Organisation Entscheidung zu treffen. Die Gerste soll dem Vorschlage des Reichstagsausschusses entsprechend, soweit es die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbetriebe zuläßt, der menschlichen Ernährung zugeführt werden. Der Zuckerrübenmindestpreis beträgt nach der schon bekanntgegebenen Bundesratsverordnung 2,50 M. für den Zentner. Der Kartoffelpreis, der im laufenden Jahr bekanntlich 4 bis 5 M., durchschnittlich etwa 4,50 M. beträgt, soll auf 5 M. erhöht werden. Dem aus West- und Mitteldeutschland auch von städtischen Kreisen lebhaft geäußerten Wunsche entsprechend, soll für Gegenden mit besonders hohen Friedenspreisen für Speisekartoffeln die Erhöhung des Preises bis höchstens auf 6 M. durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr zu bezeichnenden Stelle gestattet werden. Der Herbstkartoffelpreis tritt, statt wie bisher am 1. Oktober, schon am 15. September an Stelle des höheren Frühkartoffelpreises in Kraft und soll, um die Lieferung an die Bedarfsbezirke im Herbst möglichst zu steigern, zum Frühjahr nicht steigen, sondern das Jahr über unverändert bleiben.

Für Runkelrüben, Kohlrüben und Feldmöhren werden, um der Reizung, ihren Anbau an Stelle des Kartoffel- und Zuckerrübenanbaues allzusehr zu steigern, entgegenzuwirken, erheblich niedrigere Höchstpreise wie bisher, festgesetzt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes bleibt berechtigt, soweit es zur zweckmäßigen Regelung der Ablieferungszeit nötig ist, zeitweilige Preiszu- und -abschläge in mäßiger Höhe für die Bodenerzeugnisse festzusetzen.

Hinsichtlich der Viehpreise hat der Bundesrat den Anregungen auf Erhöhung der Preise für einzelne Klassen und Gruppen, insbesondere auch der vom Reichstagsausschuß empfohlenen Gleichstellung der niedrigeren Klassen der Schweine bis zu 60 Kg. Lebendgewicht mit der nächsthöheren nicht zugestimmt, sondern die Vorschläge des Kriegsernährungsamtes angenommen. Das bedeutet gegen früher eine Preisminderung von 20 bis 25 v. H.

Infolge dieser Preisentung ist im April auf ein starkes Angebot von Schweinen zu rechnen, das auch zur Verhinderung der Verfütterung von für Ernährungszwecke gebrauchten Bodenerzeugnissen erwünscht ist. Deshalb werden die Rinderpreise nicht gleichzeitig, sondern erst zum 1. Juli gesenkt, um für die Monate Mai und Juni, wo wegen der Knappheit an sonstigen Nahrungsmitteln, ebenso wie im April eine verstärkte Lieferung von Schlachtvieh nötig sein wird, ein ausreichendes Angebot zu sichern und die wirtschaftlich besonders nachteiligen Zwangsentlegungen von Vieh nach Möglichkeit entbehrlich zu machen. Die Schlachtviehpreise bringen vom 1. Juli ab eine Preisentung gegen früher von rund 15 v. H.

Die neue Preisregelung bringt der Landwirtschaft als Gesamtheit annähernd dieselben Einnahmen aus den abzuliefernden Erzeugnissen wie bisher. Sie bewirkt aber eine Verschiebung nach zwei Richtungen. Durch die bisherige Preisregelung sind die hauptsächlich auf den Roggen-, Hafer- und Kartoffelbau angewiesenen Bezirke mit ärmeren Böden durchschnittlich benachteiligt und zum Teil in ihrer Leistungsfähigkeit gefährdet. Sie werden jetzt besser gestellt. Während die an Weiden und Wiesen reichen Betriebe und die Bezirke mit starkem Gerstebau, die trotz der fehlenden Gersteinfuhr eine starke Schweinezucht treiben konnten, weniger günstig als bisher stehen. Im einzelnen Betriebe bewirkt die Preisregelung, daß nicht wie bisher die Verfütterung, sondern die Ablieferung von Körnern und Kartoffeln für den menschlichen Genuß die günstigere Verwertung bringt und daß ferner das beste Futter und die beste Weide künftig weniger den Schlachtieren als dem Milchvieh zugewiesen werden. Freilich wird, um die bei der unvermeidlichen Einschränkung der Erzeugung fetter Tiere besonders nötig werdende Erzeugung von Milchfett zu fördern, der Milchpreis in denjenigen Bezirken, wo er zur Zeit nachweisbar erheblich unter den Erzeugungskosten liegt, erhöht werden müssen, was aber nicht allgemein, sondern nur in den einzelnen Wirtschaftsgebieten nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu geschehen hat.

Im Vergleich zum feindlichen Zustand bleiben unsere Preise für Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben auch nach der Erhöhung noch wesentlich zurück, während die Preise für Schlachtvieh, die bisher zum Teil erheblich höher waren, als die ausländischen, diesen mehr angenähert werden. Alles in allem bleibt der Erlös, den die deutschen Landwirte für ihre Erzeugnisse erhalten werden, nach wie vor wesentlich hinter dem in den meisten feindlichen Ländern zurück, deren Landwirte an sich auch im Kriege unter viel günstigeren Verhältnissen wirtschaften, wie die unsrigen. Trotzdem ist bei uns bei immer zunehmenden Erschwernissen der deutsche Ackerboden restlos bestellt worden, während in Frankreich und England die Regierung, um dieses Ziel zu erreichen, neben erheblich höheren Preisen für die Bodenerzeugnisse vergebens alle möglichen Prämien und Arzneimittel anwenden muß.